

Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei aus. Untrennbar verbunden sind dabei die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe und die sachkundige Mitwirkung der Bürger an der Ausübung der Macht. Gerade dieser Zusammenhang drückt sich im Begriff der Volkssouveränität aus. Er macht die *Einheit von Volk und Staat, von Staat und Staatsbürger* und damit die staatsbürgerliche Verantwortung für die gesamtgesellschaftlichen Prozesse bewußt.

Die Dialektik von staatlicher Souveränität und Volkssouveränität im Sozialismus schließt zugleich die *Einheit von nationalen und internationalen Interessen der Arbeiterklasse ein*. Der sozialistische Internationalismus ist kein zusätzliches Attribut sozialistischer Staatsmacht. In ihm drücken sich Charakter und Stabilität der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft aus. Die *neue Qualität* der staatlichen Souveränität im Sozialismus äußert sich auch darin, daß sie zugleich auf die Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft gerichtet ist (vgl. 3.6.1.). Die Souveränität nimmt hier, insbesondere im Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration, die Annäherung der Völker und Staaten in sich auf und wirkt auf deren Vertiefung hin.¹⁴

3.4.

Die Souveränität der sozialistischen Staatsmacht in der Innen- und Außenpolitik

Alle Funktionen des sozialistischen Staates, jedes hoheitliche Handeln seiner Organe, leiten sich aus der Souveränität der sozialistischen Staatsmacht ab. Das gilt für die gesamte staatliche Leitung der sozialistischen Gesellschaft, für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtspflege wie für die stete Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit des sozialistischen Staates zum Schutz der sozialistischen Errungenschaften gegen alle Angriffe von außen (Art. 7 Verfassung). Das betrifft gleichermaßen die Gestaltung einer „dem Sozialismus und dem Frieden, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende(n) Außenpolitik“ der DDR (Art. 6 Verfassung). Hier tritt die Souveränität des

Staates als Hoheitsgewalt, die ihrem Wesen nach keiner anderen rechtlichen Autorität unterworfen ist, besonders deutlich in Erscheinung.

Es gibt weder einen Vorrang des innerstaatlichen Rechts noch des Völkerrechts, noch kann von einem Dualismus zwischen beiden „Rechtskreisen“ die Rede sein, der die Wechselwirkung zwischen innerstaatlichem Recht und Völkerrecht leugnet. Stets geht es um Grundfragen der gleichen Staatspolitik, um gleichrangige und gleichwertige Aufgaben der Verwirklichung der staatlichen Souveränität, die die in der Verfassung bestimmten Organe der sozialistischen Staatsmacht — als Gesetzgeber oder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge — lösen. Die Tatsache, daß der Staat als Völkerrechtssubjekt, als Partner völkerrechtlicher Verhandlungen und Vereinbarungen und damit als Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten seine Interessen auf die Interessen seiner Vertragspartner abstimmt, ändert nichts daran, daß er *in jedem Falle* die Bindung kraft eigener *Souveränität* eingeht. Das gilt für die, von gleichen Grundinteressen bestimmten Verträge zwischen sozialistischen Staaten; es gilt auch für die zum gegenseitigen Vorteil ausgehandelten Verträge mit kapitalistischen Staaten, die der sozialistische Staat in Übereinstimmung mit dem Verfassungsauftrag (Art. 6) abschließt.

Es kennzeichnet das Wesen der sozialistischen Staatsmacht, daß sie ihre völkerrechtlichen Pflichten zuverlässig und korrekt erfüllt und ebenso auf der Respektierung ihrer Souveränitätsrechte besteht. Entschieden wendet sich die DDR gegen Versuche imperialistischer Kräfte, abgeschlossene Verträge auszuhöhlen oder auf ihre „Belastbarkeit“ zu überprüfen. Verträge müssen auf der Grundlage des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten abgeschlossen und verwirklicht werden und friedlichen, wechselseitig vorteilhaften Beziehungen dienen.

Die DDR verwirklicht an der Seite der Sowjetunion und in der sozialistischen Staatengemeinschaft ihre eigenen Interessen, wenn sie als Mitglied internationaler Organisationen und als Partner internationaler Verträge die Grundprinzipien der UN-

¹⁴ Vgl. Völkerrecht. Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 135.